



**ORGAN:** DER AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

**THEMA:** VERHINDERUNG DES ZUGANGS VON TERRORISTISCHEN GRUPPIERUNGEN ZU MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

*in Bekräftigung* der Resolution S/RES/1540 (2004) des Sicherheitsrates, der Resolution A/RES/59/290 (2004) der Generalversammlung zum Thema Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von terroristischen Gruppierungen zu Massenvernichtungswaffen sowie der Biowaffenkonvention von 1972 und des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können von 1983,

*aner kennend*, dass der Zugang von terroristischen Vereinigungen und Gruppierungen zu Massenvernichtungswaffen verhindert werden muss, zum einen durch nationale, aber zum anderen eben auch durch multilaterale Maßnahmen,

*mit Bestürzung wahrnehmend*, dass Massenvernichtungswaffen in Händen terroristischer Gruppierungen nicht nur explizit durch Verwendung dieser Waffen zur Schreckensverbreitung verwendet werden, sondern auch durch die Drohung, diese einzusetzen,

*alarmiert* durch die aufgrund von politischen oder ideologischen Konflikten instabile Lage in zahlreichen Ländern im Nahen Osten und in Afrika, die durch den Einsatz von Massenvernichtungswaffen bedroht sind,

*beunruhigt* durch die Hilflosigkeit einzelner Staaten gegenüber Terroristen und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit von einigen bestehenden Verordnungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Massenvernichtungswaffen,

*erinnernd daran*, dass es die Pflicht der Vereinten Nationen ist, die körperliche und seelische Unversehrtheit der Bürger ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck der Wertschätzung* für die Arbeit von Organisationen wie des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), des Arbeitsstabs der Vereinten Nationen für die Terrorismusbekämpfung (CTITF) und damit auch der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW), der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der



gemäß Resolution S/RES/1540 (2004) eingesetzten Kommission,

1. *fordert* strengere Richtlinien nach internationalem Standard für
  - (a) Erwerb, wie beispielsweise die Begrenzung des Erwerbs chemischer Dual-Use-Güter auf haushaltsübliche Mengen für Privatpersonen,
  - (b) Handel, wie beispielsweise durch verifizierte Händler für kritische Mengen von Dual-Use-Gütern,
  - (c) Transport, wie beispielsweise die Versehung von Transportfahrzeugen mit Ortungsfunktion oder Sicherheitspersonal beim Transport von kritischen Mengen, sowie die Lagerung von Dual-Use Gütern und die verstärkte Kontrolle der Abnehmer und Exporthändler dieser Güter, was unter anderem die Kontrolle des Zahlungsverkehrs zwischen dem Exporthändler der Güter und dem Abnehmer der Güter beinhaltet;
2. *legt nahe*, dass die Einhaltung dieser Standards regelmäßig durch die UN in Kooperation mit den Mitgliedstaaten kontrolliert wird;
3. *drängt* auf eine standardisierte Lagerung von Massenvernichtungswaffen mit Sicherheitsmaßnahmen, die einem einheitlichen Mindeststandard entsprechen;
4. *beauftragt* die CTITF, einen solchen Standard zur Lagerung nach aktuellen Erkenntnissen zu formulieren und dessen Umsetzung in den Mitgliedsstaaten regelmäßig zu überprüfen;
5. *erinnert* die internationale Staatengemeinschaft an die weiterhin große Bedeutung der Entschärfung und Vernichtung von Blindgängern aus Kriegszeiten sowie ehemaliger und aktueller Waffenarsenale, welche chemische, biologische, radiologische oder nukleare (NRBC) Stoffe enthalten, zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Umwelt;
6. *beschließt* die Einführung einer internationalen Liste zur Erfassung und Nachverfolgung von biologischen und chemischen Waffen und Zwischenfällen mit diesen Waffen sowie des hochspezialisierten Equipments, welches zur Herstellung dieser verwendet wird;



7. *beauftragt* die OPCW und das UNODA mit der Erstellung und Verwaltung dieser Liste und beschließt weiterhin, dass diese Liste regelmäßig dem Ausschuss für Abrüstung und internationale Sicherheit zur Überprüfung vorgelegt wird;
8. *unterstreicht*, dass eine solche Liste die Transparenz bezüglich CBRN-Waffen merklich verbessern wird;
9. *betont* die Unerlässlichkeit der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus, wobei zum einen die Staaten der Weltgemeinschaft zu einem dauerhaften internationalen Dialog verpflichtet werden, der einerseits durch jährlich stattfindende Konferenzen und andererseits durch den Aufbau eines Kommunikations-Netzwerkes im Rahmen der CTITF stattfindet, um einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zu initiieren, zum anderen werden die Staaten der Weltgemeinschaft dazu angeregt sich gegenseitig personell, durch die Aus- und Weiterbildung von Sicherheitskräften und finanziell, für die Ausarbeitung von Reaktionsplänen zu unterstützen, um das Wohl der Zivilbevölkerung sicherzustellen;
10. *befürwortet* die Stärkung der Handlungsfähigkeit der CTITF als globale Plattform der Terrorismusabwehr in Form von staatlicher und multilateraler Subventionierung;
11. *fordert* die Formulierung von Reaktionsplänen um einen bestmöglichen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und nach Anschlägen mit Massenvernichtungswaffen möglichst schnell die normale Ordnung wiederherzustellen und die Anzahl von zivilen Opfern zu minimieren, hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - (a) die Einbindung internationaler Fachkompetenzen, diese beinhalten die Institutionen IAEO, CTITF, OPCW, UNODA sowie internationale Institute mit Expertise zu CBRN-Waffen,
  - (b) der Schutz der Zivilbevölkerung durch konkretes Eingreifen auf nationaler Ebene in Form von Sicherheitseinrichtungen (bspw. Schutzräumen in lokalen Gebieten) und Sicherheitsprotokollen, über die die Einwohner regional in Kenntnis gesetzt werden, ist sinnvoll,
  - (c) die Aufnahme von Ausnahmeregelungen (bspw. die Einrichtung von Sicherheitszonen, in der eine verstärkte Personenkontrolle besteht) in die



nationale Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten und die adäquate Vorbereitung staatlicher Institutionen (bspw. Polizei oder Krankenhäusern) auf diese Ausnahmezustände, die der teils hierarchischen Strukturen innerhalb dieser Behörden entgegenwirken sollen, sodass eine schnellere Reaktion möglich ist, wird nahegelegt;

12. *betont* die Wichtigkeit der Unterstützung der weiteren Forschung in Bereichen wie der Anti-Terror Strategie der Vereinten Nationen sowie die Unterstützung differenzierter Maßnahmen, wie beispielsweise der Sicherung radioaktiven Materials durch technische Innovation, weitere Forschung und Entwicklung, beispielsweise bezüglich Systemen zur Feststellung unerlaubten Eindringens (Intrusion Detection Systems);
13. *appelliert eindringlich* an die Staatengemeinschaft, dass die Lagerung von Massenvernichtungswaffen nicht in Staaten gestattet wird, welche in der Vergangenheit gegen die international geregelten Sicherheitsmaßnahmen oder das Kriegsvölkerrecht durch wiederholtes unerklärtes Abhandenkommen von Massenvernichtungswaffen oder bekannter Kooperation mit terroristischen Gruppierungen nachgewiesenermaßen verstoßen haben;
14. *sieht* die digitale Überwachung insbesondere bei der Abwicklung von Kaufgeschäften von Dual-Use Gütern, welche vor allem auch im Internet stattfinden, als legitim und sinnvoll *an*, um den Kampf gegen den Terrorismus weiter voranzutreiben, wobei empfohlen wird, dass die Geheimdienste aller Länder bei der Informationsweitergabe nach Möglichkeit kooperieren und sich über die CTITF als gemeinsames Medium austauschen, um den international im Internet beziehungsweise Deep/Darkweb agierenden Terrorismus effektiver bekämpfen zu können;
15. *beschließt* mit dem Thema aktiv befasst zu bleiben.